

114. Zur Begrenzung des Anwendungsgebietes des § 774 Abs. 1 C.P.D. liegt eine ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängige Handlung dann nicht vor, wenn sich die Handlung als die Schaffung eines Geistesproduktes darstellt?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 8. Juli 1897 i. S. W. Konkursverw. (Kl.)
w. G. (Bekl.). Beschw.-Rep. VI. 144/97.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Die offene Handelsgesellschaft A. W. beantragte gegen den Chemiker Dr. C. L. E. den Erlaß einer einstweiligen Verfügung, durch welche diesem unter anderem aufgegeben werden sollte, ihr das Manuskript, enthaltend die Darstellung des von ihm erfundenen Verfahrens in allen seinen Teilen, betreffend die Herstellung von Spiegeln aller Sorten, im Couvert versiegelt zu übergeben.

Im Verhandlungstermine vom 10. Februar 1897 verglichen sich die Parteien dahin, daß der Beklagte sich verpflichtete, in Gemeinschaft mit der Klägerin bis spätestens zum 15. März 1897 das Manuskript über das Verfahren gemäß § 9 des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages versiegelt bei der Reichsbank zu deponieren, woselbst es liegen solle, bis beide Parteien in die Herausgabe willigen, oder die Klägerin unter Nachweis des Todes des Beklagten die Herausgabe beantrage.

Nachdem über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft A. W. der Konkurs eröffnet worden, hat der Konkursverwalter am 9. April 1897 den Antrag gestellt, zu erkennen, daß der Beklagte zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung durch Haft anzuhalten sei, worauf nach Anhörung des Beklagten . . . der Beschluß des Land-

gerichtes erging, durch welchen auf Grund der §§ 774. 776 C.P.D. und § 15 R.D. angeordnet wurde,

daß der Beklagte zur Vornahme der durch den Vergleich vom 10. Februar 1897 übernommenen Handlung, nämlich „in Gemeinschaft mit der Klägerin, jetzt mit deren Konkursverwalter B., das Manuskript über das von dem Beklagten für die Spiegelfabrikation erfundene Verfahren versiegelt bei der Reichsbank zu deponieren“, zunächst durch Geldstrafe von 500 *M* anzuhalten ist.

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten hat jedoch das Kammergericht in dem jetzt vom Konkursverwalter mit der weiteren Beschwerde angefochtenen Beschluß . . . den landgerichtlichen Beschluß aufgehoben und den Antrag vom 9. April 1897 abgewiesen. Die Entscheidung ist damit begründet, daß das fragliche Manuskript unstreitig noch nicht hergestellt sei, und daß die schriftliche Darstellung und Klarstellung der Erfindung des Schuldners für die Spiegelfabrikation die Schaffung eines Geistesproduktes enthalte und dadurch außerhalb des Rahmens derjenigen Handlungen liege, welche ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängen.

Die weitere Beschwerde erscheint begründet. Das fragliche Manuskript soll in einer beschreibenden Darstellung der vom Schuldner gemachten Erfindung bestehen. Es handelt sich daher lediglich um eine Auskunft, deren Erteilung nach § 774 C.P.D. mit Geldstrafe oder Haft erzwungen werden kann. Die Schaffung eines neuen, selbständigen Erzeugnisses wird vom Schuldner nicht verlangt, und die bei der Beschreibung der Erfindung aufzuwendende geistige Thätigkeit macht den § 774 nicht unanwendbar, wenn sie auch gewisse technische und wissenschaftliche — chemische — Kenntnisse voraussetzt. Ohne Ausübung geistiger wie körperlicher Thätigkeit giebt es überhaupt keine menschliche Handlung. Nicht minder würde, wenn man als Erfordernis für die Anwendung des § 774 aufstellen wollte, daß die Handlung von der Art ist, um ohne den Besitz irgend welcher Fertigkeiten und Kenntnisse vorgenommen werden zu können, kaum ein Anwendungsgebiet für den § 774 übrig bleiben. Jedenfalls müßten dann diejenigen Handlungen, auf deren Erzwingung durch Geldstrafe und Haft das Gesetz im § 774 hauptsächlich abzielt, wie die Legung einer schriftlichen Rechnung oder eines Inventars, von dem Zwange ausgeschlossen werden. Ein Unterschied, je nachdem die erforderlichen

Fertigkeiten und Kenntnisse nur elementarer Natur, oder von höherer Art sind, läßt sich nicht machen. In dem einen, wie in dem anderen Falle hängt die Handlung mindestens dann ausschließlich vom Willen des Schuldners ab, wenn er die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, wie dies hier unzweifelhaft der Fall ist.

Allerdings wollen die Motive, während sie unter anderem die Rechnungslegung für eine nach § 774 erzwingbare Handlung erklären, dessen Anwendung andererseits dann nicht zulassen, wenn besondere Fähigkeiten zu der Handlung gehören, weil „die Anwendung irgend einer besonderen Fähigkeit als ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängig nicht angesehen werden kann“. Besondere Fähigkeiten sind aber wohl zu unterscheiden von solchen Fertigkeiten und Kenntnissen, zu deren Erwerbung nur ein Durchschnittsmaß von Fähigkeiten gehört. Eine besondere Fähigkeit mag der Schuldner im vorliegenden Falle zur Erfindung anzuwenden gehabt haben; es bedarf deren aber nicht zur Beschreibung der Erfindung. Wenn aus dem wiedergegebenen Satze der Motive als deren Meinung gefolgert werden könnte, daß keine Handlung, die mehr als bloßen Willen zu ihrer Vornahme erfordert, „ausschließlich“ vom Willen des Schuldners abhängen, so würde diese Ansicht zu weit gehen. Der Besitz der nötigen persönlichen, physischen wie geistigen, Kräfte ist Voraussetzung jeder Handlung. Die Motive bemerken weiter, es werde sich nie mit Gewißheit feststellen lassen, daß der Schuldner die bei der Handlung anzuwendenden besonderen Fähigkeiten hat; er werde den Mangel derselben durch ungenügende Ausführung der erzwungenen Handlung darthun. Damit ist auf den wahren Grund hingewiesen, weshalb Handlungen, die nur bei nicht gewöhnlichen Eigenschaften und Fähigkeiten mit dem verlangten Erfolge vorgenommen werden können, den Zwangsmitteln des § 774 nicht unterworfen sein können, daß nämlich das Vorhandensein solcher außergewöhnlichen Eigenschaften und Fähigkeiten sich nicht mit der hier erforderlichen Gewißheit feststellen läßt, und daß eben deshalb deren Anwendung der Einwirkung durch die Zwangsmittel des § 774 entzogen ist. Dies gilt aber nicht von Handlungen, die nur ein gewöhnliches Maß von Fähigkeiten erfordern.

Hiernach war der Beschluß des Kammergerichtes aufzuheben.“ . . .